



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Verbotsirrtum

Nachtrag



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)

+

2. Unvermeidbarkeit Irrtum
(Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss

Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat **nicht weiss** und **nicht wissen kann**, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft.

War der Irrtum **vermeidbar**, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden:
Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)


Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Zusammenfassung Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
2. Unvermeidbarkeit Irrtum
(Rechtsfrage)

Ignorantia iuris nocet



Zusammenfassung Verbotsirrtum

1. Fehlen Unrechtsbewusstsein
(Tatsachenfrage)
 - a. Überhaupt nichts Unrechtes
 - b. Unrechtszweifel

2. Unvermeidbarkeit Irrtum (Rechtsfrage)
 - a. Gewissenhafter Mensch
 - b. Appellwirkung Vorsatz
 - c. Unklare Rechtslage
 - d. Frühere Freisprüche
 - e. Behördliches Dulden
 - f. Falsche Behördenauskunft





Subsumtionsirrtum

Nachtrag

Verbotsirrtum – Sachverhaltsirrtum

1. Wanderer pflückt Edelweiss.
Er meint, es sei ein
Gänseblümchen.
2. Wanderer weiss, dass es ein
Edelweiss ist, macht sich aber
keine Gedanken.



Subsumtionsirrtum

Ein Uhrmacher, der die Uhr seines Intimfeindes fein säuberlich in alle Einzelteile zerlegt, begeht auch dann eine vorsätzliche Sachbeschädigung, wenn er irrtümlich davon ausgeht, dies sei kein Beschädigen.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32

Subsumtionsirrtum

Kein Sachverhaltsirrtum:

Wissentliche und willentliche
Zerlegung der Uhr

Kein Rechtsirrtum:

Täter weiss, dass es Tatbestand der
Sachbeschädigung gibt, meint aber
nicht davon erfasst zu sein.



Helmut Frister, AT, 8. Auflage, 11.32



Schuld

Unzumutbarkeit

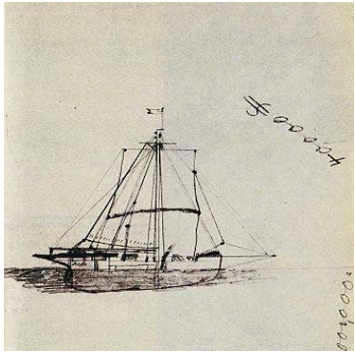


R. v Dudley & Stephens

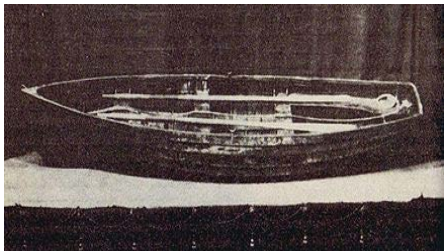
<https://www.youtube.com/watch?v=kBdfcR-8hEY>

Ab 30 Min 02 sec

R v Dudley and Stephens (1884)



The Mignonette



Rescue boat



Captain Dudley



1. Mate Stephens



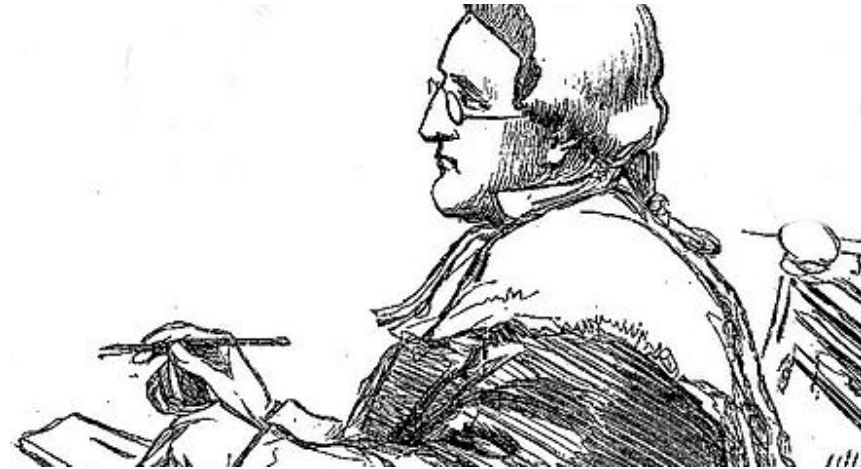
Sailor Brooks



Cabin Boy Richard Parker, 17

Proceedings & Ruling

- Necessity is not a defence to a charge of murder



The Queen's Bench Division
Lord Coleridge

Proceedings & Ruling

- Dudley and Stephens were sentenced to the statutory death penalty with a recommendation for mercy.
- On behalf of Queen Victoria the Home Secretary later turned the sentence into 6 months of imprisonment



Home Secretary William Harcourt



Entschuldigbarer Notstand

Wie viele Jahre Freiheitsstrafe
würden Sie als Richter/in
ausfällen?





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit<ul style="list-style-type: none">• Entschuldbarer Notstand• Notwehrexzess		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit<ul style="list-style-type: none">• Entschuldbarer Notstand• Notwehrexzess		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Schuld

Entschuldbarer Notstand



Entschuldbarer (?) Notstand

Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

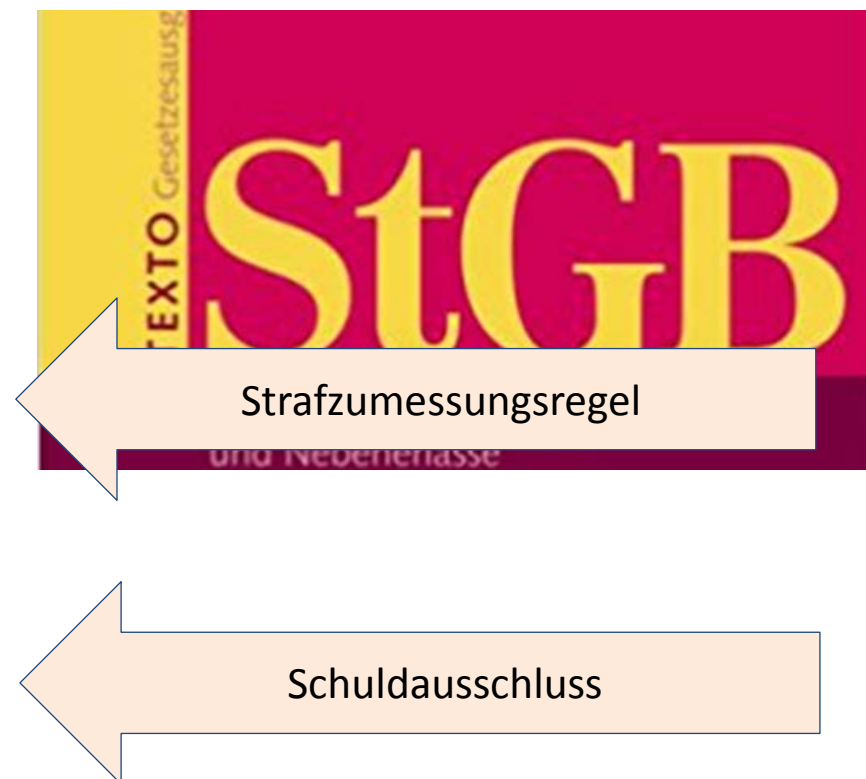


Entschuldbarer Notstand

Art. 18 - Entschuldbarer Notstand

1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.



Grundgedanke

Weshalb wird in
Notstandssituation kein
Schuldvorwurf erhoben?

- Seelische Zwangslage, die rechtmässiges Handeln erschwert. Unzumutbarkeit.
- Vermindertes Unrecht, da *teilweise* gerechtfertigt.





Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt</p>	<p>Art. 17 Rechtfertigender Notstand</p>
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	<p>War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand</p>
		<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand</p>

Vorgehen

1. Haben D&S den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist ihre Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?

Delikttaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer den Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldig	Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand

Vorgehen

1. Haben D&S den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist ihre Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?

Delikttaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer den Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Vorgehen

1. Haben D&S den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist ihre Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?

Delikttaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer den Täter nicht zumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			


Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <div data-bbox="1414 485 2293 1213" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>  </div>
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen 	<div data-bbox="1350 1042 2140 1242" style="border: 1px solid black; background-color: #e0b0b0; padding: 10px; display: inline-block;"> <p>Keine Rechtfertigung!</p> </div>
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		

Vorgehen

1. Haben D&S den Tatbestand der Tötung erfüllt?
2. Ist ihre Handlung durch Notstand gerechtfertigt?
3. Liegt eine Situation des entschuldigenden Notstands aufgrund Unzumutbarkeit vor?

Delikttaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer den Täter nicht zumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand

Entschuldigbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

<p>Tatbestand (Art. 111 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Rechtfertigender Notstand \neq</p>	
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Gefahr • hochwertige Individualinteressen • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Preisgabe unzumutbar 	
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>		

Entschuldigbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

<p>Tatbestand (Art. 111 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Rechtfertigender Notstand \neq</p>	
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Gefahr • hochwertige Individualinteressen • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Preisgabe unzumutbar 	
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>		

Entschuldigbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

<p>Tatbestand (Art. 111 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Rechtfertigender Notstand \neq</p>	
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Gefahr • hochwertige Individualinteressen • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Preisgabe unzumutbar 	
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>		

Entschuldigbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

<p>Tatbestand (Art. 111 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Rechtfertigender Notstand \neq</p>	
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Gefahr • hochwertige Individualinteressen • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Preisgabe unzumutbar 	
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>		

Entschuldigbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

<p>Tatbestand (Art. 111 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Rechtfertigender Notstand \neq</p>	
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Gefahr • hochwertige Individualinteressen • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Preisgabe unzumutbar 	
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>		

Entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

<p>Tatbestand (Art. 111 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben.</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Rechtfertigender Notstand \neq</p>	
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Gefahr • hochwertige Individualinteressen • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Preisgabe unzumutbar 	
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>		

Entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

<p>Tatbestand (Art. 111 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Rechtfertigender Notstand \neq</p>		
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Gefahr • hochwertige Individualinter. • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Preisgabe unzumutbar 	<p>Wissen um Notstandslage</p> <p>Wollen der Rettung</p>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich aus einer unmittelbaren...</p>
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>			



Entschuldigbarer Notstand

Wie würden Sie als Richter/In im Fall Dudley and Stephens entscheiden?





Entschuldigbarer Notstand

13. Januar 2012: Beim Untergang der Costa Concordia kämpften Passagiere um Schwimmwesten.



BGE 122 IV 1 – Haustyrann

Frau X. war seit 1974 mit Y. verheiratet und hatte mit ihm 5 Kinder. X lebte abgeschlossen am Familienwohnsitz. Sie hatte oft Streit mit ihrem Mann, welcher sich brutal verhielt und sie misshandelte. Im Oktober 1992 stellte ein Arzt fest, dass X sehr abgemagert war, lediglich noch 42,5 Kilo wog und an Blutarmut litt. Seit Anfang 1993 wurde sie von Y jede Woche mit dem Stromkabel des Staubsaugers geschlagen. Y versetzte ihr Hiebe und verbot ihr dann, das Haus zu verlassen, wenn die Hiebe sichtbare Spuren hinterliessen. Im Januar sagte Y zu seiner ältesten Tochter, X würde im Verlaufe des Jahres sterben. Am 24. Januar 1993 schlug Y seine Frau, zerriss ihren Pass und drohte ihr, sie nach Kosovo zurückzuschicken, wo sie getötet werden würde.





BGE 122 IV 1 – Haustyrann

Die älteste Tochter rief dabei zweimal ihre Tante an, um ihr von den Übergriffen von Y zu berichten. Sie wage es nicht, die Polizei zu benachrichtigen, da sie Angst vor ihrem Vater habe. Am 30. Januar 1993 warf Y ein Fleischermesser gegen seine Frau und verletzte sie damit am Schenkel; X musste nach Eingreifen ihres Bruders, welcher die Polizei alarmierte, vom 31. Januar bis zum 8. Februar 1993 hospitalisiert werden. Dabei wurden bei X Unterernährung und mehrere Blutgeschwülste unterschiedlichen Alters, verteilt über den ganzen Körper, festgestellt.





BGE 122 IV 1 – Haustyrann

Am späten Abend des 15. März 1993 trat Y, bewaffnet mit einem Revolver seiner Frau gegenüber und erklärte ihr, er habe diesen für sie gekauft. Nachdem sich X und Y zu Bett gelegt hatten, sah die Beschwerdeführerin, dass die Waffe unter dem Kissen ihres Mannes lag. Y hatte ihr zuvor gesagt, er würde sie bereits umgebracht haben, wenn die Kinder zuvor nicht derart geschrien hätten, als er ihr die Waffe zeigte. X war daher davon überzeugt, Y werde seine Drohungen verwirklichen. X kam zum Schluss, es sei besser für ihre Kinder, Y müsse gehen. Zudem liebte sie ihn auf jeden Fall nicht mehr. Nachdem sie festgestellt hatte, dass Y eingeschlafen war, überlegte sie ihr Vorhaben noch während etwa zwanzig Minuten. Gegen ein Uhr morgens nahm sie die Waffe und erschoss Y, welcher schlief.





Art. 113 – Totschlag

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

<p>Tatbestand (Art. 113 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Individualrechtsgut • Unmittelbare Gefahr • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Wahrung höherer Interessen ≡ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Notlage • Willen zur Wahrung 	
<p>Schuld</p>			
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>			

Entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)

<p>Tatbestand (Art. 111 StGB)</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Rechtfertigender Notstand \neq</p>		
<p>Schuld</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Gefahr • hochwertige Individualinter. • Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Preisgabe unzumutbar 	<p>Wissen um Notstandslage</p> <p>Wollen der Rettung</p>	
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>			



Schuld

Entschuldbare Notstandshilfe



Notstandshilfe

Darf Mayor Lars Koch das Flugzeug abschiessen, welches droht, in ein volles Stadion gesteuert zu werden?



Entschuldbarer Notstandshilfe (Art. 18)

Tatbestand (Art. 113 StGB)	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Notstandslage<ul style="list-style-type: none">• Individualrechtsgut• Unmittelbare Gefahr• Notstandshandlung<ul style="list-style-type: none">• Subsidiarität• Wahrung höherer Interessen	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnis der Notlage • Wille zur Wahrung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

§ 35 StGB/DE – Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, **einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden**, handelt ohne Schuld.





Art. 20a E-StGB/1998

1 Begeht jemand eine mit Strafe bedrohte Tat, um sich oder eine ihm **nahe stehende Person** aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben oder andere hochrangige Güter zu retten, so mildert das Gericht die Strafe, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

98.038

Botschaft

zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht

vom 21. September 1998

Entschuldigbarer Notstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

1 Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ... wird milder bestraft, wenn **ihm** zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

2 War dem **Täter** nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.



Art. 92a Militärgesetz – Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

1 Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.

5 Die Vorsteherin ... des VBS ordnet den Waffeneinsatz an. Sie kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.



Art. 92a Militärgesetz – Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge

«Ein solcher Flugzeugabschuss verstösst nicht nur gegen den Kerngehalt des Rechts auf Leben (Art. 10 BV). Eine Abwägung «Leben gegen Leben», bei welcher der Staat Menschen opfert, um eventuell eine grössere Zahl unschuldiger Menschen zu retten, degradiert die Flugzeugpassagiere zugleich zu Objekten einer staatlichen Handlung und verletzt somit auch die Menschenwürde. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Artikels 7 BV nicht zulässig.»



Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014, BBl 2014 6955 ff, 7015.



Schuld

Entschuldbare Notwehr



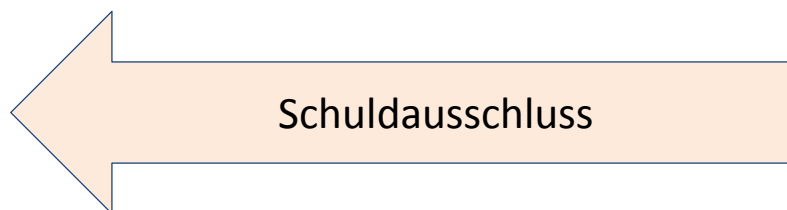
Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt....	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen/Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit<ul style="list-style-type: none">• Entschuldbarer Notstand• Notwehrexzess		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Notwehrexzess

Art. 16 - Entschuldbare Notwehr
1 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so **mildert** das Gericht die Strafe.

2 Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er **nicht schuldhaft**.



Aufregung und Bestürzung

Angriffsfolge:

- Aggressionen
- Ängste oder Verunsicherung
- Übermässige Reaktion
verständlich, da schwere
Prüfung (Grenzen zulässiger
Notwehr bei Abwehr
einzuhalten).



Notwehrexzess

Extensiver Notwehrexzess:

- Zeitliche Überschreitung der Notwehrgrenzen (Präventivschlag, Rachezug)
- Keine Rechtfertigung und Entschuldigung
- Ausser: Irrtum über Angriff



Notwehrexzess

Intensiver Notwehrexzess:

- Über die Stränge schlagen (Schiessen statt Schlagen)
- Folge: Schuldmilderung (16 I)
- Schuldausschluss (16 II), falls entschuldbare Aufregung oder Bestürzung über den Angriff (asthenischer Exzess)



Notwehrexzess

«Gefühlsregungen, die auf Zorn, Wut oder Hass und damit Kraft beruhen, werden als sthenische Affekte bezeichnet (griechisch *sthenos* = Kraft). Stehen demgegenüber Schrecken, Angst oder Trauer und damit Schwäche im Vordergrund, so handelt es sich um asthenische Affekte (griechisch *a-sthenos* = kraftlos).»



Gian Ege, Der Affekt im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 2017, 119 zur h.L.

Notwehrexzess

- 25. September 2007 verbale und tätliche Auseinandersetzung in Rohbau in Root/LU zwischen Gipsermeister D. und Bauherr Y.
- Angestellten von D. versuchten, Chef zurückzuhalten und Y. zur Flucht zu verhelfen.
- Y. konnte zunächst tatsächlich über Aussentreppe entkommen, stürzte dann aber und wurde von D. eingeholt



Wohnsitz im Rohbau – für ein Jahr dürfte der Hausbesitzer in eine andere Unterkunft ziehen.

Bundesgerichtsentscheid 6B_810 und 811/2011 vom 30. August 2012

Notwehrexzess

- Dann ging D. auf den körperlich unterlegenen Y. los, indem er ihn packte und mit dem Knie gegen dessen Kopf schlug.
- Y. nahm aus seiner unterlegenen Position heraus wahr, dass die Angestellten ebenfalls auf ihn einwirkten.



Gipsermeister D.



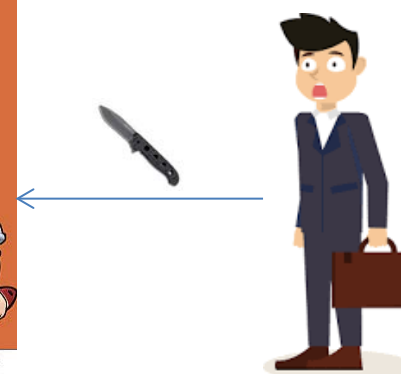
Bauherr Y.

Notwehrexzess

- Y. behändigte Klappmessers und fuchtelte damit aus seiner gebückten Haltung heraus blind herum
- Dabei fügte er D. zunächst eine (feine) Schnittverletzung am Rücken zu, sodann einen tödlichen Stich in den linken Brustbereich.
- Kriminalgericht: Schuldspruch Y. 4 Jahre, OG/LU: Freispruch
Bundesgericht verlangt Verurteilung



Gipsermeister D.







Bauherr Y.



Notwehrexzess?

1. Prüfung rechtfertigender Notwehr (Art. 15 StGB)
2. Überschreitung Grenzen der Notwehr... (Art. 16 Abs. 1 StGB)
3. ...in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff (Art. 16 Abs. 2 StGB)

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen  	 <p>Tat: Tötung des Gipsers</p>
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage • Verteidigungswille 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff ✓ • Individualrechtsgut ✓ • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend ✓ • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

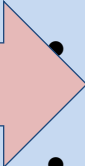
Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff ✓ • Individualrechtsgut ✓ ← • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend ✓ • Rechtswidrig ✓ • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff ✓ • Individualrechtsgut ✓ • Gegenwärtig/ unmittelb. drohend ✓ • Rechtswidrig ✓ • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			


Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit <div data-bbox="86 748 749 872" style="background-color: #f08080; padding: 5px; display: inline-block; border: 1px solid #ccc;"> Extensiver Notwehrexzess  </div>	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff ✓ • Individualrechtsgut ✓ • Gegenwärtig/ unmittelb. drohend ✓ • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			


Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff ✓ • Individualrechtsgut ✓ • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend ✓ • Rechtswidrig ✓ ← • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung ← <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p> 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			


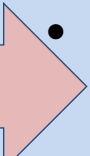

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer ← • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p> 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

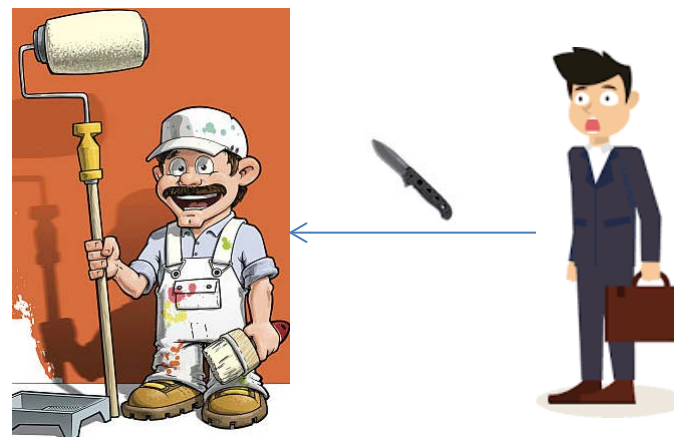
Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p> </div>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehrmittel • Proportionalität 	<div data-bbox="1421 662 2328 976" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p> </div> <div data-bbox="2023 948 2237 1133" style="text-align: right;">  </div>	
<div style="background-color: #f08080; padding: 5px; display: inline-block;">Intensiver Notwehrexzess</div> 			
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			


Notwehrexzess

«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»



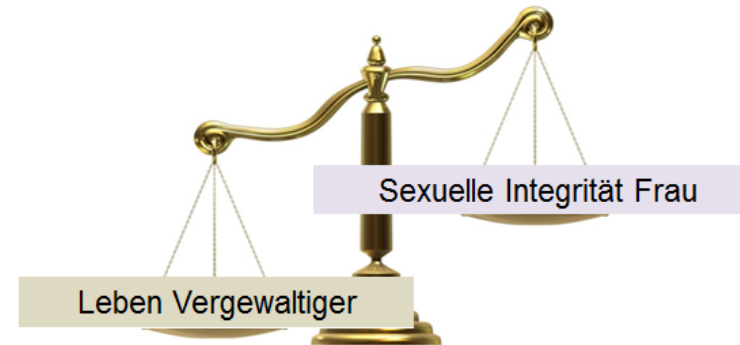
Bundesgerichtsentscheid 6B_810 und 811/2011 vom 30. August 2012

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p> 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

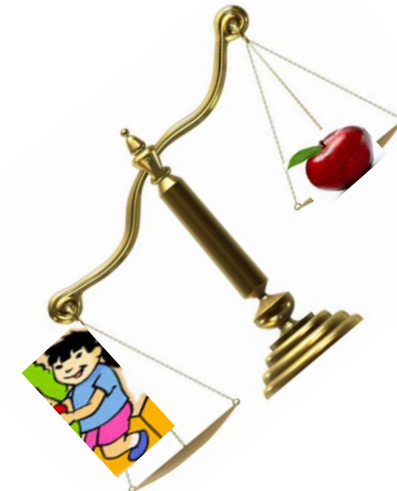
Proportionalität

- Im Gegensatz zum Notstand müssen keine höherwertigen Interessen gewahrt werden.
- Grund: Schutzprinzip.
- Obwohl sexuelle Integrität leichter wiegt als Leben, nicht völlig disproportional



Proportionalität

- Gelähmter alter Mann schießt jugendliche Obstdiebe vom Baum
- Subsidiarität erfüllt, kann Kinder nicht vertreiben.
- Krasses Missverhältnis der gewährten (Eigentum) und verletzten (Leben) Interessen.



Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... <ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Angriff • Individualrechtsgut • Gegenwärtig/ unmittelbar drohend • Rechtswidrig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Angreifer • Subsidiarität Abwehr<u>mittel</u> • Proportionalität 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ • Verteidigungswille ✓ 	
Schuld			

Entschuldbare Notwehr (Art. 16)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ✓ • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subs. Mittel ✓ • Proportionalität ✓ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld ←	Grenzen überschritten <ul style="list-style-type: none"> - Extensiver Exzess (str.) - Intensiver Exzess (BGer) Affekt <ul style="list-style-type: none"> - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn) 	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ≠ • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ≠ • Proportionalität ✓ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	<p>Grenzen überschritten ←</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) <p>Affekt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn) 	<p>Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p>	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Proportionalität 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p> </div>	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ✓ • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ✓ • Proportionalität ✓ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten — Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p> </div>	

Entschuldigbare Notwehr (Art. 16)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Proportionalität 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten — Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldigbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p> </div>	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ≠ • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ≠ • Proportionalität ≠ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten — Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (auch Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16)







Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ≠ • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ≠ • Proportionalität ≠ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten — Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (auch Angst) — Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.	



Fazit Notwehrexzess

1. Prüfung der rechtfertigenden Notwehr (Art. 15 StGB) ergibt, dass nicht erfüllt, weil...
2. ... Grenzen der Notwehr überschritten. Damit sicher Strafmilderung (Art. 16 Abs. 1 StGB)
3. Relevant ist nur eine intensive, nicht auch eine zeitliche (extensive) Überschreitung der Notwehrgrenzen
4. Nur wenn diese Überschreitung in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff erfolgte (sog. asthenischer Affekt), tritt Schuldausschluss nach Art. 16 Abs. 2 StGB ein.

Gesamtfazit zur Schuld

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit			
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter  • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit  • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» ALIC (Art. 19 Abs. 4, Art. 263)  • Unrechtsbewusstsein <ul style="list-style-type: none"> • Unvermeidbarer Verbotsirrtum (Art. 21 Satz 1)  • Zumutbarkeit <ul style="list-style-type: none"> • Entschuldbarer Notstand (Art. 18 Abs. 2)  • Entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 2)  		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Gesamtfazit zur Schuld

- **Unrecht** liegt vor: Die Tat ist tatbestandsmässig und rechtswidrig.
- **Vorwerfbarkeit** fehlt: Es liegt ein Schuldausschlussgrund vor.
- **Urteil**: Freispruch!





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen